

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER PAESSLER AG FÜR FREEWARE- UND BETA-PRODUKTE (STANDARD- SOFTWARE)

ABSCHNITT 1: FREEWARE- UND BETA-PRODUKTE ZUR LOKALEN NUTZUNG AUF DAUER

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für die Verträge der Paessler AG (nachfolgend: „wir“) mit Kunden zur lokalen Nutzung von Beta- und Freeware-Produkten („Software“) auf Dauer.

(2) Soweit in den nachfolgenden besonderen Vertragsbedingungen dieses Abschnitts nichts Abweichendes vereinbart ist, finden ergänzend unsere allgemeinen Vertragsbedingungen Anwendung. Wir übersenden diese dem Kunden auf Wunsch per E-Mail oder Telefax oder stellen sie in der jeweils aktuellen Fassung dem Kunden zum Herunterladen auf unserer Website zur Verfügung.

(3) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, findet das Recht der Schenkung Anwendung. Keine Anwendung finden § 3 Abs. 2, § 4, § 6 Abs. 1 bis 3, § 7, § 9 und § 11 Abs. 1 bis 3 unserer allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 2 Unsere Leistungen

Wir erbringen unentgeltlich Leistungen zur Überlassung der Software an den Kunden.

§ 3 Rechte an der Software

(1) Die Software ist rechtlich, insbesondere urheberrechtlich, geschützt.

(2) Der Kunde darf die Software nur in dem Umfang nutzen, in dem ihm dies durch den Vertrag und, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, durch gesetzliche Bestimmungen erlaubt ist.

(3) Der Kunde erhält nur nicht-ausschließliche Nutzungsrechte.

(4) Der Kunde ist berechtigt

1. zur Installation der Software auf dem bzw. den bestimmungsgemäßen Rechner bzw. Rechnern,
2. zum Laden der Software in den Arbeitsspeicher des Rechners sowie zum Anzeigen und Ablaufenlassen der

Software,

3. zur Anfertigung von Sicherungskopien der Software im erforderlichen Umfang und zur Erstellung von Backups des jeweiligen Datenträgers bzw. der jeweiligen Datenträger, auf dem bzw. denen die Software installiert ist (Image).

(5) Der Kunde darf Änderungen an der Software im Sinne des § 69c Nr. 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) nur durchführen, soweit dies kraft Gesetzes gestattet ist. Bereits geringfügige Änderungen können zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software und an anderen Computerprogrammen und zu unrichtigen Ergebnissen der Datenverarbeitung führen. Es ist dem Kunden untersagt, Urheber- oder Lizenzvermerke in der Software oder auch auf dem ggf. überlassenen Datenträger zu verändern oder zu entfernen. Ein Nutzungsrecht zur Bearbeitung, Übersetzung oder Umarbeitung der Software, welches über die gesetzlichen Befugnisse des Kunden hinausgeht, wird dem Kunden in keinem Fall eingeräumt.

(6) Der Kunde ist zu einer Dekompilierung der Software im Sinne des § 69e des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) nur berechtigt, soweit dies kraft Gesetzes gestattet ist. Vor einer Dekompilierung der Software fordert der Kunde uns schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde in den gesetzlichen Grenzen zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten verschafft der Kunde uns eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber der uns zur Einhaltung der Vertragsbedingungen verpflichtet.

§ 4 Lizenzumfang

(1) Der Kunde darf die Software auf beliebig vielen Rechnern von ihm installieren und nutzen.

(2) Der Kunde darf die Software nur an Dritte weitergeben (z. B. auch auf einer Web-Site oder einem FTP-Server zum Abruf einschließlich des Herunterladens bereitstellen),

1. wenn der Kunde die Software ohne Veränderung weitergibt,
2. wenn der Kunde die Software dem jeweiligen Dritten unentgeltlich überlässt und
3. wenn der Kunde dafür sorgt, dass sich der jeweilige Dritte gegenüber uns zur Einhaltung der Lizenzbedingungen verpflichtet.

(3) Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software entgeltlich Dritten zur Nutzung überlassen.

§ 5 Verfügbarkeit und Wartung

(1) Wir stellen die Informationen zu den technischen Mindestvoraussetzungen der Software online zum Herunterladen und auf Anfrage auch in sonstiger Form zur Verfügung. Wir dürfen diese technischen Mindestvoraussetzungen jederzeit anpassen. Es obliegt dem Kunden, sich über die jeweiligen technischen Mindestvoraussetzungen zu informieren. Der Kunde trägt die Kosten selbst, die ihm durch die Beschaffung und das Vorhalten der zur Inanspruchnahme der Software erforderlichen IT-Infrastruktur oder durch die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder sonstiger Leistungen von anderen Dienstleistern als uns entstehen.

(2) Wir bieten dem Kunden keinen Vertrag zur Wartung der Software an. Soweit im Einzelfall dennoch Wartungsleistungen erbracht werden, so erfolgt dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

§ 6 Rückmeldungen des Kunden

Sofern der Kunde uns eine Rückmeldung zu der Software gibt, z.B. in Form von Vorschlägen oder Kommentaren, überträgt er uns hiermit alle Rechte an dieser Rückmeldung. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Rückmeldung in unseren Produkten und Dokumentationen zu verwenden. Ein Anspruch des Kunden auf eine Vergütung oder sonstige Gegenleistung besteht in diesem Fall nicht.

§ 7 Rechte des Kunden wegen eines Fehlers

Wir haften nur für solche Fehler, die wir dem Kunden arglistig verschwiegen haben.

ABSCHNITT 2: FREEWARE- UND BETA-PRODUKTE ZUR ONLINE-NUTZUNG AUF ZEIT

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für die Verträge der Paessler AG (nachfolgend: „wir“) mit Kunden zur Online-Nutzung von Freeware- und Beta-Produkten („lizenzierte Software“) auf Zeit.

(2) Soweit in den nachfolgenden besonderen Vertragsbedingungen dieses Abschnitts nichts Abweichendes vereinbart ist, finden ergänzend unsere Vertragsbedingungen zur Nutzung von Standardsoftware auf Zeit sowie unsere allgemeinen Vertragsbedingungen Anwendung. Wir übersenden diese dem Kunden auf Wunsch per E-Mail oder Telefax oder stellen sie in der jeweils aktuellen Fassung dem Kunden zum Herunterladen auf unserer Website zur Verfügung.

(3) Keine Anwendung finden § 3 Abs. 1, § 4, § 5 Abs. 1 S. 4, § 6 Abs. 2 S. 2 bis 4 und Abs. 3 bis 6, § 7 bis 11, § 12 Abs. 2, § 13, § 15, § 16 sowie § 17 Abs. 1 bis 8 unserer Vertragsbedingungen zur Nutzung von Standardsoftware auf Zeit sowie sämtliche dort aufgeführten Bestimmungen, die sich ausschließlich auf „Remote Probes“ beziehen. Keine Anwendung finden ferner § 4, § 6, § 8 Abs. 4 und 6 sowie § 9 bis 12 unserer allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 2 Unsere Leistungen

Wir erbringen während der Vertragslaufzeit unentgeltlich Leistungen zur Bereitstellung der lizenzierten Software zur Nutzung durch den Kunden.

§ 3 Verfügbarkeit und Wartung

(1) Wir stellen die Informationen zu den technischen Mindestvoraussetzungen für die lizenzierte Software online zum Herunterladen und auf Anfrage auch in sonstiger Form zur Verfügung. Wir dürfen diese technischen Mindestvoraussetzungen jederzeit anpassen. Es obliegt dem Kunden, sich über die jeweiligen technischen Mindestvoraussetzungen zu informieren. Der Kunde trägt die Kosten selbst, die ihm durch die Beschaffung und das Vorhalten der zur Inanspruchnahme der lizenzierten Software erforderlichen IT-Infrastruktur oder durch die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder sonstiger Leistungen von anderen Dienstleistern als uns entstehen. Wir sind weder für die Herstellung noch für die Aufrechterhaltung der Datenverbindung nach dem Übergabepunkt des von einem Dienstleister in unserem Auftrag betriebenen Servers zu der Datenverbindung zum Kunden verantwortlich.

(2) Wir sind berechtigt, zum Zweck der Wartung der lizenzierten Software (z. B. für Aktualisierungen = Bereitstellung neuer Programmstände) deren Verfügbarkeit jederzeit zu unterbrechen oder einzuschränken.

(3) Über den in Abs. (2) beschriebenen Umfang hinaus bieten wir dem Kunden keinen Vertrag zur Wartung der lizenzierten Software an.

(4) Die Wartungsleistungen nach Abs. (2) sowie im Einzelfall entgegen Abs. (3) dennoch erbrachte Wartungsleistungen erfolgen ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht.

§ 4 Bereitstellung neuer Versionen

Wir stellen dem Kunden während der Vertragslaufzeit nach unserem Ermessen die jeweils aktuelle Version der lizenzierten Software zur Nutzung bereit.

§ 5 Weiterentwicklung

Wir sind zum Zweck der Weiterentwicklung berechtigt, die lizenzierte Software während der Vertragslaufzeit zu ändern, zu ergänzen, weiterzuentwickeln sowie Funktionen zu entfernen.

§ 6 Rückmeldungen des Kunden

Sofern der Kunde uns eine Rückmeldung zu der lizenzierten Software gibt, z.B. in Form von Vorschlägen oder Kommentaren, überträgt er uns hiermit alle Rechte an dieser Rückmeldung. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Rückmeldung in unseren Produkten und Dokumentationen zu verwenden. Ein Anspruch des Kunden auf eine Vergütung oder sonstige Gegenleistung besteht in diesem Fall nicht.

§ 7 Rechte des Kunden wegen eines Fehlers

Wir haften nur für solche Fehler, die wir dem Kunden arglistig verschwiegen haben.

§ 8 Beginn und Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag tritt mit Beginn der Nutzung der lizenzierten Software durch den Kunden in Kraft.

(2) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Erklärung einer Vertragspartei bedarf, bei Beta-Produkten mit dem Ende der Beta-Phase und bei Freeware-Produkten mit endgültiger und dauerhafter Einstellung der Nutzung durch den Kunden. Das Ende der Beta-Phase kann dabei von uns frei bestimmt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Sie bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Nach Ablauf des Vertrages darf der Kunde die lizenzierte Software nicht mehr nutzen.